

Anlage
(zu § 4 Absatz 2)

Zumutbare Maßnahmen zum Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen

I Schafe und Ziegen (Lamas, Alpakas):

1. Mobile Zaunanlagen

- a) Bodennah abschließende stromführende Zäune (Elektronetzäune oder mindestens 5-litzige Elektroäune) von mindestens 120 Zentimeter Höhe und einer Mindestspannung von 4 000 Volt (auf extrem trockenen Standorten und bei hohem, nassen Aufwuchs 2 500 Volt). Bei Litzenzäunen Bodenabstand der Litzen 20 – 40 – 60 – 90 – 120 Zentimeter.
- b) Elektronetzäune von mindestens 90 Zentimeter Höhe mit zusätzlicher Breitbandlitze (insgesamt 120 Zentimeter hoch).
- c) Elektronetzäune von mindestens 90 Zentimeter Höhe in Kombination mit Herdenschutzhunden (in der Regel mindestens zwei geprüfte erwachsene Herdenschutzhunde je Nutztierherde, abhängig von der Größe und Übersichtlichkeit der Weidefläche).

Grundsätzlich sind Schutzäune auch wasserseitig zu stellen. Sofern dies nach Einschätzung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege im Einzelfall sinnvoll und zumutbar ist, sind zusätzlich einfache optische (zum Beispiel Flatterband) und akustische (zum Beispiel Glöckchen) Abschreckungsmaßnahmen durchzuführen.

2. Festzaunanlagen

140 Zentimeter hohe Drahtgeflechtzäune mit Untergrabungsschutz und zusätzlicher Breitbandlitze (ab Bodenoberfläche insgesamt 160 Zentimeter hoch). Als Untergrabungsschutz sind zwei stromführende Drahtlitzen (Bodenabstand 20 und 40 Zentimeter, Mindestspannung 2 500 V) mittels Abstandsisolatoren außen am Zaun anzubringen. Alternativ kann bei neuen Zäunen entweder ein mindestens 100 Zentimeter breiter Teil des Drahtgeflechtzauns (Gesamthöhe des Drahtgeflechts mindestens 2,40 Meter) außen vor dem Zaun flach ausgelegt und mit Erdankern am Boden fixiert oder der Zaun mindestens 50 Zentimeter tief eingegraben werden (Gesamthöhe des Drahtgeflechts mindestens 1,90 Meter). Bei bestehenden Zäunen kann alternativ ein mindestens 100 Zentimeter breiter Drahtgeflechtstreifen außen vor dem Zaun flach ausgelegt, mit Bindendraht mit dem bestehenden Zaun fest verbunden und mit Erdankern am Boden fixiert werden.

II Gehegewild

180 Zentimeter hohe Drahtgeflechtzäune mit Untergrabungsschutz. Als Untergrabungsschutz sind zwei stromführende Drahtlitzen (Bodenabstand 20 und 40 Zentimeter, Mindestspannung 2 500 V) mittels Abstandsisolatoren außen am Zaun anzubringen. Alternativ kann bei neuen Zäunen entweder ein mindestens 100 Zentimeter breiter Teil des Drahtgeflechtzauns (Gesamthöhe des Drahtgeflechts mindestens 2,80 Meter) außen vor dem Zaun flach ausgelegt und mit Erdankern am Boden fixiert oder der Zaun mindestens 50 Zentimeter tief eingegraben werden (Gesamthöhe des Drahtgeflechts mindestens 2,40 Meter). Bei bestehenden Zäunen kann alternativ ein mindestens 100 Zentimeter breiter Drahtgeflechtstreifen außen vor dem Zaun flach ausgelegt, mit Bindendraht mit dem bestehenden Zaun fest verbunden und mit Erdankern am Boden fixiert werden.

III Rinder und Pferde

Grundsätzlich ist die Durchführung der gleichen Schutzmaßnahmen wie bei Schafen und Ziegen erforderlich (siehe Abschnitt I). Rinder (Kälber) und insbesondere Pferde (Fohlen) sind jedoch einem ungleich geringeren Risiko von Wolfsübergriffen ausgesetzt als Schafe und Ziegen beziehungsweise Gatterwild. Spezielle Herdenschutzmaßnahmen müssen daher in der Regel nur dann ergriffen werden, wenn es regional zu Rissen gekommen ist. Vielfach reicht es aus, spezielle Abkalbe- beziehungsweise Fohlungsweiden gemäß Abschnitt I wolfsicher einzuzäunen. Welche Herdenschutzmaßnahmen bei Rindern und Pferden vor der Durchführung von Maßnahmen nach § 4 Absatz 1 im

Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 1 zumutbar sind, ist daher jeweils von der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege festzulegen.

IV Sonstiges

Bei allen Einzäunungen für Weidetiere ist darauf zu achten, dass die Sicherung auch den Bereich von möglichen Toren einschließt. Beim Aufstellen der Zäune muss genügend Abstand zu Böschungen, angrenzenden höheren Ebenen (Heu-, Silageballen oder Ähnliches) eingehalten werden, um ein Einspringen in die Weide durch den Wolf zu verhindern. Bei allen Ställen/Unterständen ist darauf zu achten, dass diese entweder innerhalb des umzäunten Bereiches liegen oder anderweitig gegen ein Eindringen von Wölfen gesichert sind.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg